

per Überweisung nach erfolgter Zusage

DATENBLATT FERIENANMELDUNG

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Audit-Anmeldung (= Kinder städt. Mitarbeiter)
 Ich/Wir beziehe/n Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz

Namen der Erziehungsberechtigten:

Eine der angegebenen Rufnummern muss während der Kurszeit erreichbar sein!!!

Telefon: _____ Handy: _____
weitere Rufnummer: _____ email: _____
Angabe der Mail-Adresse unbedingt erforderlich
Straße: _____ PLZ+Ort: _____

Stadtteil bitte ankreuzen:

- Schweinheim | Stadtmitte | Damm | Nilkheim | Obernauer Kolonie
 Gailbach | Strietwald | Leider | Obernau | Österreicher Kolonie

Landkreis AB Landkreis MIL **Schulbescheinigung** lag vor wird nachgereicht

Kind 1	Kind 2	Kind 3
Nachname falls abweichend _____	Nachname falls abweichend _____	Nachname falls abweichend _____
Vorname _____	Vorname _____	Vorname _____
Geb.Datum _____	Geb.Datum _____	Geb.Datum _____
<input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge	<input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge	<input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge
Mein Kind hat eine chronische Krankheit oder Behinderung. Wenn ja, welche <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Mein Kind muss während des Ferienprogramms Medikamente einnehmen. Wenn ja, welche und wann? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Mein Kind ist in der körperlichen Belastbarkeit eingeschränkt. Wenn ja, inwiefern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des JUKUZ.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind während der Kurse fotografiert wird und diese Fotos für unsere Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen (keine Einzelfotos).

Ich habe die Datenschutzbestimmung zur Speicherung der Daten zur Kenntnis genommen und das entsprechende Infoblatt erhalten.

Ich/Wir benötige/n am Ende des Jahres eine Bescheinigung über Betreuungskosten für das Finanzamt. **Bitte beachten:** Es werden nur Bescheinigungen verschickt, wenn der Jahresteilnehmerbeitrag mindestens 50 Euro beträgt.

Für den Fall einer eventuellen Rücküberweisung der Teilnehmergebühr wird um die Angabe der Bankverbindung gebeten:

Name Kontoinhaber:

Name Bank:

IBAN:

Anmeldung Zirkus Namenlos

Schnupperwoche 1 ohne Übernachtung (08.08.-12.08.)

Freizeit mit Übernachtung (14.08.-21.08.)

Schnupperwoche 2 ohne Übernachtung (22.08.-26.08.)

Schnupperwoche 1 ohne Übernachtung (08.08.-12.08.)

Regelprogramm: 09.00-15.00 Uhr

Frühbetreuung ab 08.00 Uhr und Spätbetreuung bis 16.00 Uhr möglich

	Kind 1			Kind 2			Kind 3		
	9-15 Uhr	Früh	Spät	9-15 Uhr	Früh	Spät	9-15 Uhr	Früh	Spät
für Kinder mit Erst-Wohnsitz Aschaffenburg:	<input type="checkbox"/> 100 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 75 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 75 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für Kinder aus Aschaffenburg mit Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz	<input type="checkbox"/> 50 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 35 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 35 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für Kinder aus den Landkreisen (keine Ermäßigung möglich)	<input type="checkbox"/> 150 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 150 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 150 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Freizeit mit Übernachtung (14.08.-21.08.)

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
für Kinder mit Erst-Wohnsitz Aschaffenburg:	<input type="checkbox"/> 180 €	<input type="checkbox"/> 150 €	<input type="checkbox"/> 150 €
für Kinder aus Aschaffenburg mit Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz	<input type="checkbox"/> 90 €	<input type="checkbox"/> 75 €	<input type="checkbox"/> 75 €
für Kinder aus den Landkreisen (keine Ermäßigung möglich)	<input type="checkbox"/> 250 €	<input type="checkbox"/> 250 €	<input type="checkbox"/> 250 €

Schnupperwoche 2 ohne Übernachtung (22.08.-26.08.)

Regelprogramm: 09.00-15.00 Uhr

Frühbetreuung ab 08.00 Uhr und Spätbetreuung bis 16.00 Uhr möglich

	Kind 1			Kind 2			Kind 3		
	9-15 Uhr	Früh	Spät	9-15 Uhr	Früh	Spät	9-15 Uhr	Früh	Spät
für Kinder mit Erst-Wohnsitz Aschaffenburg:	<input type="checkbox"/> 100 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 75 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 75 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für Kinder aus Aschaffenburg mit Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz	<input type="checkbox"/> 50 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 35 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 35 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für Kinder aus den Landkreisen (keine Ermäßigung möglich)	<input type="checkbox"/> 150 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 150 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> 150 €	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name und Anschrift des behandelnden Kinder-/Hausarztes (freiwillige Angabe):

Die Belehrung über den Infektionsschutz habe ich gelesen und akzeptiert.

Datum

Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten
(bei Anmeldung per Mail auch ohne Unterschrift gültig)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen, also eine Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Bitte geben Sie die beiliegende Bestätigung ausgefüllt bei der Anmeldung oder bis spätestens 15.07.2011 im JUKUZ ab. Nur dann ist der Platz sicher!!!